



# RUDER-CLUB »NEPTUN« e.V. DARMSTADT

## SATZUNG

### des Ruder-Club "Neptun" e.V. Darmstadt

#### **§1. NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

1. Der Verein führt den Namen Ruder-Club "Neptun" und hat seinen Sitz in Darmstadt. Er wurde am 15. November 1953 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **§2. FARBEN UND ABZEICHEN**

Die Farben des Vereins sind weiß-blau. Die Flagge und das Clubzeichen zeigen auf weißem Grund zwei breite blaue Streifen, die in geringem Abstand von je zwei schmalen blauen Streifen eingefasst sind. In der optischen Mitte befindet sich auf weißem Grund ein fünfzackiger blauer Stern. An der dem Flaggenstock zugekehrten Seite wird das mittlere weiße Feld von zwei Streifen zu je fünf abwechselnd blau und weiß ausgeführten kleinen Rechtecken begrenzt.

#### **§3. ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Club bezweckt die Pflege der Leibesübung. Er hat sich die Ausübung des Rudersportes und die Ausbildung und Ertüchtigung der Jugend in dieser Sportart, insbesondere zum Rennrudersport, sowie die allgemeine Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege zur Aufgabe gemacht. Er will eine Gemeinschaft bilden, in der nicht nur Sport, sondern auch Freundschaft, Kameradschaft und Geselligkeit gepflegt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt weltanschauliche und religiöse Toleranz.

#### **§4. HAFTUNG**

Soweit nicht durch das Gesetz eine zwingende Verpflichtung zur Haftung vorgeschrieben ist, haftet der Club gegenüber den Mitgliedern nur bis zur Höhe einer bestehenden Versicherung.

#### **§5. MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN**

Der Verein ist Mitglied im

- Landessportbund Hessen e.V.
- Deutscher Ruderverband
- Hessischer Ruderverband



# RUDER-CLUB »NEPTUN« e.V. DARMSTADT

## **§6. MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft unterteilt sich in:

- ausübende (aktive) Mitglieder (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Jugendliche (bis Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Ehrenmitglieder
- unterstützende (passive) Mitglieder (betreiben aktiv keine Rudersport, sie nehmen lediglich am Clubleben teil)
- auswärtige Mitglieder (haben ihren ständigen Wohnsitz außerhalb eines Umkreises von 100 km vom Bootshaus)

## **§7. AUFNAHME**

1. Der Antrag um Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Alle den Rudersport betreibenden Mitglieder müssen schwimmen können und dieses auf dem Aufnahmeantrag schriftlich bestätigen. Zur Nachprüfung dieser Angaben ist der Club nicht verpflichtet.
3. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
4. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber - evtl. seinen gesetzlichen Vertretern - schriftlich unter gleichzeitiger Übersendung einer Satzung mitzuteilen.

## **§8. RECHTE DER MITGLIEDER**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Clubs und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und im Bootshaus zu verkehren. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
2. In der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Club betrifft.
3. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ausübenden (aktiven) Mitglieder. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Clubs oder des Rudersports besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder von Mitgliedern durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Außer den unterstützenden (passiven) Mitgliedern haben alle Mitglieder nach Maßgabe der Ruderordnung des Vereins das Recht auf Benutzung der Boote und der sportlichen Einrichtungen des Clubs.

## **§9. PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Die Satzung und die sonstigen Vorschriften des Clubs, insbesondere die Ruder- und Hausordnung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Vorstandsbeschlüsse sowie die Vorschriften des Hessischen Ruderverbandes und des Deutschen Ruderverbandes sind zu befolgen. Die Mitglieder haben das Ansehen des Clubs durch einwandfreies Verhalten zu fördern und stets die Gebote der Fairness zu beachten.
2. Die Mitglieder der Rennmannschaften haben sich einem Training zu unterziehen. Die Durchführung des Trainings erfolgt nach den Richtlinien des Trainers im Einvernehmen mit dem Vorstand.

## **§10. BEITRÄGE**

1. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind sämtliche Mitglieder zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge sowie die Durchführung von Arbeitseinsätzen werden durch die ordentliche



# RUDER-CLUB »NEPTUN« e.V. DARMSTADT

Mitgliederversammlung festgesetzt.

Einzelheiten werden durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung geregelt.

3. Neben den Beiträgen kann die ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung Umlagen für bestimmte Zwecke festsetzen.

## **§11. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch Tod
  - durch Kündigung
  - durch Ausschluss
2. Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Sie ist schriftlich bis spätestens zum 15.11. des Jahres dem Vorstand vorzulegen.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen,
  - wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung in Höhe von mindestens einem Monatsbeitrag länger als vier Monate im Rückstand ist.
  - wegen gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke und Pflichten des Clubs oder wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Clubs.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Entscheidung ist der Betroffene durch Übergabe-Einschreiben mit Rückschein zu benachrichtigen. Gegen den Ausschluss steht ihm die Anrufung der Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Bekanntgabe zu. Diese entscheidet endgültig.

4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle satzungsmäßigen Rechte des Mitglieds gegenüber dem Club, auch das Recht zum Tragen des Clubabzeichens. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge an den Club bleibt bestehen.

## **§12. ORGANE DES CLUBS**

1. Organe des Clubs sind:
  - Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
2. Organe des Jungclubs sind:
  - Die Jugendversammlung
  - Der Jugendausschuss

## **§13. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin durch Fax, einfachen Brief oder Karte mitgeteilt werden. Absendung genügt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
3. Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll gehören:
  - a) Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Rechnungsprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Neuwahlen des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Ehrenrates
  - e) Bestätigung des Jugendwarts, der von der Jugendversammlung gewählt wurde



# RUDER-CLUB »NEPTUN« e.V. DARMSTADT

- f) Haushaltsvoranschlag
- g) Verschiedenes

4. Der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter in der Reihenfolge des §14 Ziffer 1 leiten die Versammlung. Im Falle ihrer Verhinderung ist ein Versammlungsleiter aus der Reihe der Anwesenden zu wählen.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; diese hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.  
  
Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20% der Clubmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes einen entsprechenden Antrag stellen. Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften, nach denen zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen wird.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit von Anfang an nicht gegeben oder tritt dies im Laufe der Versammlung ein und wird auf Antrag festgestellt – auf vor diesem Zeitpunkt gefassten Beschlüsse ist diese Feststellung ohne Einfluss – muss binnen 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Für die Einladung gilt eine Frist von 2 Wochen. Auf dieser Versammlung dürfen nur die noch unerledigten Tagesordnungspunkte behandelt werden.
7. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst (Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden wie nicht erschienene Mitglieder behandelt). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei geheimer Wahl das Los.
8. Über die Versammlung hat ein vom Vorstand oder Versammlungsleiter bestimmter Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.  
Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist durch Aushang im Bootshaus zu veröffentlichen.

## **§14. DER VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus dem:
  - Vorsitzenden
  - 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - Kassenwart
  - Schriftführer
  - Jugendwart

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
  - Vorsitzenden
  - 1. stellvertretende Vorsitzenden
  - 2. stellvertretende Vorsitzenden
  - Kassenwart
  - Schriftführer

Hiervon sind jeweils 2 zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag der Vorstandsmitglieder einberufen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.



# RUDER-CLUB »NEPTUN« e.V. DARMSTADT

- Die Vorstandssitzungen werden unter Wahrung einer Frist von einer Woche von dem Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Formlose Einladung genügt.

Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung nach der Auflistung unter Ziffer 2.

- Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- Sollte ein Vorstandsposten bei der ordentlichen Mitgliederversammlung nicht besetzt werden können, oder scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## **§15. KASSENPRÜFUNG**

- Die Kassenprüfung wird von zwei Rechnungsprüfern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden, vorgenommen.
- Die Prüfung muss mindestens einmal nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Darüber muss von den Rechnungsprüfern in der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet werden.

## **§16. EHREN RAT**

- Bestehen zwischen Clubmitgliedern Streitigkeiten, welche die Clubinteressen gefährden oder von den Beteiligten untereinander nicht geschlichtet werden können, so hat der Vorstand auf Antrag eines der Beteiligten oder nach eigenem Ermessen beschleunigt den Ehrenrat einzuberufen. Die Beteiligten sind verpflichtet, sich dem Ehrenrat zu stellen.
- Der Ehrenrat hat die Aufgabe, den Streit zu schlichten oder, falls dieses nicht möglich ist, dem Vorstand geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.
- Der Ehrenrat besteht aus drei von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahren gewählten Mitgliedern. Betrifft die Streitigkeit ein Mitglied des Ehrenrates, bestellt der Vorstand für diesen Fall ein anderes Mitglied.

## **§17. TRAINER**

Der Trainer wird durch den Vorstand ausgewählt und bestellt.

## **§18. JUGENDVERSAMM LUNG**

- Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 % der jugendlichen Mitglieder.
- Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart schriftlich einberufen und geleitet.
- Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung einen Jugendwart. Er muss von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart sollte bei seiner Wahl unter 18 Jahren alt sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendwart und bis fünf zu wählenden Beisitzern.
- Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Verein.
- Der Jugendwart vertritt den Verein in Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land.



# RUDER-CLUB »NEPTUN« e.V. DARMSTADT

## **§19. SATZUNGSÄNDERUNGEN**

1. Änderungen der Satzung können nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der wesentliche Inhalt des Antrages muss den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben werden.
3. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Clubs. Änderungsanträge sind dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor der angekündigten Mitgliederversammlung einzureichen.

## **§20. AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG**

1. Die Auflösung des Clubs kann nur durch 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
2. Die Auflösung des Clubs obliegt drei von der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren. Diesen obliegt die Liquidation gemäß den Bestimmungen des BGB. Das nach Auflösung verbleibenden Vermögen des Clubs ist - im Einvernehmen mit dem Finanzamt - dem Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Rudersports zu verwenden hat, zu übertragen nach Maßgabe des § 51 des BGB.
3. Ziffern 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass der Club durch Entziehung der Rechtsfähigkeit aufgehoben wird oder sein bisheriger Zweck entfällt.

Diese Satzung wurde am 26. Januar 2002, 07. Februar 2004 und am 15. März 2008 durch die Mitgliederversammlung geändert und neu gefasst.